



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

AUFSICHTSKOMMISSION

An die
Mitglieder des Landrates

Stans, 15. Februar 2010

Motion von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Acherweg 82, 6370 Stans, und Mitunterzeichnende, betreffend die Wahl der Verwaltungsräte und die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten durch den Regierungsrat / Prüfung einer Haftungsrisikoversicherung

Bericht der Aufsichtskommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2010 die eingangs erwähnte Motion, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 841 vom 22. Dezember 2009 dem Landrat zur Ablehnung beantragt, in Anwesenheit der Motionärin (Mitglied der Aufsichtskommission) eingehend beraten.

Die Motion bezweckt dreierlei, nämlich 1. die Wahl des Verwaltungsrats selbstständiger öffentlichrechtlicher Anstalten durch den Regierungsrat, 2. die Festlegung der Verwaltungsratsentschädigung nach einheitlichen Kriterien und 3. die Prüfung des Abschlusses einer Haftungsrisikoversicherung für die selbstständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat.

1. Dieses Ansinnen der Motionärin wird bereits heute teilweise erfüllt. Wo dies noch nicht der Fall ist, beabsichtigt der Regierungsrat bei Bedarf, die Wahlkompetenz nach und nach anzupassen. Die Aufsichtskommission unterstützt dieses Bestreben, auf eine vorzeitige respektive eigenständige Teilrevision für die Bestimmung der Wahlbehörde zu verzichten. Wo der Regierungsrat noch nicht Wahlinstanz ist, soll dies jeweils bei anstehenden Teil- oder Gesamtrevisionen der jeweiligen Gesetzgebung geprüft werden. Die Motion ist daher in diesem Punkt abzulehnen.
2. Mit Ausnahme des Spitalrats legt die jeweilige Verwaltungsbehörde der selbstständigen Anstalt ihre Entschädigung selber fest. Diese sind in letzter Zeit vermehrt transparent geworden. Dabei hat sich in der Tat gezeigt, dass sie zwischen, und auch innerhalb der einzelnen Anstalten recht unterschiedlich ausfallen. Wie sich gezeigt hat, zu Recht, da die Anforderungsprofile und die zeitliche Beanspruchung für die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich sind. Markteinflüsse tun ihr Übriges dazu, dass gewisse Positionen lukrativer entlohnt werden als andere. Diesen kann sich die „Entschädigungsinstanz“ nicht entziehen. Die Aufsichtskommission hat in ihrer Funktion als landrätliches Aufsichtsorgan bereits früher eine entsprechende Umfrage bei den selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten gestartet

(vgl. Schreiben vom 29. März 2006 an die Verwaltungsräte und die Verwaltungskommissionen der selbstständigen kantonalen Anstalten). Dabei wurde festgestellt, dass die Entschädigungen der Organe angemessen waren. Nichtsdestotrotz wird die Aufsichtskommission nun nach vier Jahren einen Branchenvergleich bezüglich Verwaltungsratsentschädigungen durch die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten einleiten und die dannzumaligen Ergebnisse bewerten. Ansonsten wird auf die regierungsrätlichen Ausführungen im Beschluss Nr. 841 vom 22. Dezember 2009 verwiesen, denen nichts mehr hinzuzufügen ist. Die Motion ist daher auch in diesem Punkte abzuweisen.

3. Auch die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten unterstehen den Vorschriften der kantonalen Haftungsgesetzgebung (vgl. dazu Art. 1 Abs. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes, HaG; NG 161.2 [„Als Gemeinwesen sind diesem Gesetz ... die übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts unterstellt“]). Gegenüber geschädigten Personen haften auch die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Rahmen von Art. 3 HaG für den Schaden, den ihre Funktionäre Dritten widerrechtlich zufügen. Als Funktionäre gelten gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 HaG auch die Behördenmitglieder (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 HaG) wie unter anderem Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte.

Ob sämtliche selbstständigen, öffentlichrechtlichen Anstalten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, wie dies wohl sinnvoll wäre und unter anderem der Kanton gegen Ansprüche Dritter getan hat, ist nicht bekannt. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist jedoch nicht Sache des Kantons sondern der selbstständigen Anstalten. Insofern macht es aus praktischen Überlegungen wenig Sinn, eine entsprechende Versicherung durch den Regierungsrat für alle Anstalten gemeinsam zu initiieren und eine solche auch gemeinsam abschliessen. Die Aufsichtskommission sieht sich denn auch im Rahmen ihrer Oberaufsicht nicht veranlasst, die selbstständigen Anstalten – wie dies der Regierungsrat in seinem Beschluss Nr. 841 vom 22. Dezember 2009 vorschlug – für ein solches gemeinsames Handeln zu motivieren. Die Motion ist demzufolge auch in diesem Punkte abzulehnen.

Beschluss

Die Aufsichtskommission beantragt dem Landrat, die Motion von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, und Mitunterzeichnenden, betreffend die Wahl der Verwaltungsräte und die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten durch den Regierungsrat sowie die Prüfung einer Haftungsrisikoversicherung abzulehnen.

Freundliche Grüsse

AUFSICHTSKOMMISSION NIDWALDEN

Alfred Bossard, Präsident

Rolf Brühwiler, Sekretär a. i.

